

HOBV

Honorarordnung für beratende Betriebs- und Volkswirte

aufgestellt von der VBV -
Vereinigung beratender Betriebs- und Volkswirte e.V., Sitz Wuppertal

Mai 2002

1. Gebührenordnung der VBV 1953
2. Gebührenordnung der VBV 1967
3. Honorarordnung der VBV 1995
4. Honorarordnung der VBV 2002

Inhaltsübersicht

Seite

A) Vorbemerkung	4
B) Allgemeines	4
C) Grundsätze für die Berechnung der Honorare	5
D) Die Werttabelle	7
E) Anwendungsgebiete	9
F) Pauschalhonorare	11
G) Pauschalabkommen	11

A) Vorbemerkung

Die VBV - Vereinigung beratender Betriebs- und Volkswirte hat erstmals 1953 eine Gebührenordnung aufgestellt. Diese wurde 1967 in Gemeinschaft mit dem Bundesverband Deutscher Volks- und Betriebswirte e.V. (Sitz Bonn) nach den Grundsätzen der Gebührenordnung von 1953 überarbeitet. Die vorliegenden Honorarempfehlungen knüpfen an diese Gebührenordnung an, mussten aber aus wettbewerbsrechtlichen Gründen als unverbindliche Empfehlungen gestaltet werden. Sie können deshalb auch keine Bindungswirkung - auch nicht für die Mitglieder der VBV - haben.

Wesentliche Grundsätze der alten Gebührenordnung wurden beibehalten, allerdings alle die Steuerberater betreffenden Teile weggelassen (bis zu ihrer Verkammerung waren Steuerberater noch Mitglied der VBV). Die Wertabelle für Werthonorare wurde entsprechend der Steigerung des Preisindex für die Lebenshaltung nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes, die Tages- und Stundenhonorare den heute üblichen Honorarsätzen, ermittelt durch Befragung innerhalb des Verbandes, angepasst.

Während in den Gebührenordnungen von 1953 und 1967 Werthonorare in Ergänzung eines Zeithonorars vorgesehen waren, wird nun - wie auch bei anderen freiberuflichen Berufsständen (z.B. Steuerberatern, Rechtsanwälten, Architekten) - davon ausgegangen, dass je nach Sachverhalt ein Werthonorar, Zeithonorar oder Pauschalhonorar berechnet werden kann. Dies wurde bei der Höhe der Tages- und Stundensätze berücksichtigt.

B) Allgemeines

§ 1)

Das Mitglied des Berufsverbandes

*Vereinigung Beratender Betriebs- und Volkswirte VBV e.V.
Sitz Wuppertal*

nachstehend „Berater“ genannt, handelt für Rechnung des Auftraggebers. Dieser kann schriftliche Festhaltungen der Arbeit bzw. der erzielten Ergebnisse verlangen und Abschriften gefertigter Schriftstücke bzw. des Schriftwechsels mit Dritten fordern. Es bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Berater, wenn der Auftraggeber die für ihn bestimmten Arbeiten auch anderweitig verwenden will. Das geistige Urheberrecht bleibt in jedem Fall gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geschützt.

Die Herausgabe von Arbeitsunterlagen oder Handakten kann seitens des Auftraggebers nicht gefordert werden.

§ 2)

Es liegt im Interesse der Vertragschließenden, wenn der Auftrag schriftlich abgeschlossen oder von einer der Parteien schriftlich bestätigt wird. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung sollten jeweils in Vermerkform hinterlegt werden.

§ 3)

Der Berater ist berechtigt, zur Durchführung der Arbeiten geeignete Mitarbeiter einzusetzen. Die Arbeiten sind nach Wahl des Beraters in dessen Büro oder in den Geschäftsräumen des Auftraggebers durchzuführen.

§ 4)

Haftungsansprüche verjähren in 12 Monaten nach Beendigung der Arbeit. Bei laufenden Pauschalverträgen erlischt die Haftung für jede schadensersatzpflichtige Handlung ebenfalls in 12 Monaten.

Haftung aus mündlicher Raterteilung ist ausgeschlossen.

Die Haftung des Beraters für Schäden aus etwa fehlerhafter Beratung beschränkt sich, soweit dem Berater nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, auf die Höhe des Beraterhonorars, wenn dies gesetzlich nicht möglich ist, auf den Höchstbetrag von 25.000 Euro je Einzelfall.

§ 5)

Der Berater, seine Mitarbeiter und etwaige Beauftragte unterliegen der absoluten Schweigepflicht über die ihnen zur Kenntnis gekommenen Betriebsangelegenheiten des Auftraggebers.

C) Grundsätze für die Berechnung der Honorare

§ 6)

Bei der Abfassung der vorliegenden Empfehlungen ist berücksichtigt worden, dass die in der Vereinigung beratender Betriebs- und Volkswirte zusammengeschlossenen Berater i.d.R. über eine durch Examen abgeschlossene Hochschulbildung und über in mehrjähriger Praxis erworbene umfangreiche und vielseitige fachliche Kenntnisse verfügen.

§ 7)

Die in dem Leistungsverzeichnis aufgeführten Honorare liegen in dem Bereich der üblichen Vergütung im Sinne §§ 612 und 632 BGB. Sie können deshalb auch dann beansprucht werden, wenn ein Auftrag nicht ausdrücklich schriftlich erteilt worden ist.

Eine höhere Honorarrechnung ist stets dann berechtigt, wenn sie in der Art des Auftrages begründet erscheint. Sie bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Berater.

Eine Gewährleistung durch den Berater für eine Herbeiführung eines bestimmten Erfolges durch seine Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 8)

Der Berater ist berechtigt, vor Beginn seiner Tätigkeit einen angemessenen Honorarvorschuss und während der Tätigkeit laufende Teilzahlungen auf das zu erwartende Honorar zu fordern. Ferner kann er, wenn es die Verhältnisse bedingen, eine Sicherstellung des zu erwartenden Honorars verlangen.

§ 9)

Das Honorar ist fällig, sobald dem Auftraggeber hierüber Rechnung erteilt worden ist. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Beraters zuständige Gericht; Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Beraters.

§ 10)

Bei Arbeiten, für die ein Pauschalhonorar nicht vereinbart worden ist, werden Zeit- oder Werthonorare gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 11)

Die Höhe des Zeithonorars ist abhängig von der allgemeinen Qualifikation des Beraters. Innerhalb größerer Büros bzw. Gesellschaften wird häufig auch nach Senioritätsgrad (z.B. Beratungsassistent, Juniorberater, Berater, Seniorberater) unterschieden. Daneben wirkt sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe sowie der Umfang der Inanspruchnahme auf die Höhe des Zeithonorars aus.

Durchschnittlich werden für jede angefangene Stunde 110,- Euro bis 210,- Euro berechnet. Der Berater ist berechtigt, die Stunden in ganze Tage zusammenzufassen. Für einen vollen Arbeitstag von 8 Stunden beträgt das Zeithonorar 750,- Euro bis 1.500,- Euro.

Die Zeit für die Fahrt zum oder vom Ort der Tätigkeit gilt als Arbeitszeit.

§ 12)

Für alle Arbeiten, die gutachtlich, wirtschaftswissenschaftlich oder in Form von Wertaufstellungen - Rentabilitätsberechnungen, Ertragsrechnungen, Unternehmensbewertungen, versicherungsmathematischen Berechnungen, Investitions- und Finanzierungsplanungen, Liquiditätsplanungen usw. - ausgewertet werden, kann ein Werthonorar erhoben werden.

Anschlussaufträge werden als neu erteilte und selbstständig honorarpflichtige Aufträge behandelt.

§ 13)

Neben den vorgenannten Zeit- und Werthonoraren bzw. den Pauschalhonoraren wird bei Einsatz des Büros des Beraters für schriftliche Arbeiten, wie Schriftsätze, Gutachten usw., ein Zuschlag von 30 % auf das Zeithonorar berechnet.

Auslagen, wie Telefon- und Telefaxkosten, Reise- und Übernachtungskosten, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Benutzung eines eigenen Wagens kann anstelle der sonst zu verauslagenden Fahrtkosten ein Kilometergeld von je 0,50 Euro bis 0,60 Euro je Kilometer berechnet werden.

Anstelle der tatsächlich verauslagten Übernachtungskosten bzw. Verpflegungsmehraufwendungen außerhalb des Geschäftssitzes des Beraters können die Tagessätze gemäß der jeweils gültigen Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerrichtlinien abgerechnet werden.

§ 14)

Wird der Auftrag vorzeitig beendet, bemisst sich das Honorar bis zur Kündigung bzw. bis zum Widerruf an dem anteiligen Zeitaufwand und ist sofort fällig. Bei Vereinbarung eines Werthonorars ist ebenfalls der bis zur Kündigung bzw. bis zum Widerruf zuzurechnende Teil sofort fällig.

D) Die Werttabelle

§ 15)

Das Werthonorar richtet sich nach dem Wertinhalt der geleisteten Arbeit, d.h.

- a. bei Gutachten mindestens nach der Höhe des Wertes, über den gutachtlich zu entscheiden ist. Ist die Werthöhe für die Beurteilung von untergeordneter Bedeutung, so wird ein angemessener Wert geschätzt,
- b. bei Gründungsberatungen nach der Höhe der geplanten Investition sowie der benötigten Betriebsmittel (Summe der Aktiva lt. Planbilanz) bzw. nach dem durchschnittlichen Planumsatz der ersten drei Planjahre,
- c. in allen anderen Fällen analog obiger Grundsätze nach Maßgabe der in Punkt E genannten Objekte.

§ 16)

Für die Ermittlung des Werthonorars kann die nachstehende Werttabelle verwendet werden.

Werttabelle

Wertsumme		10/10 Honorar	20/10 Honorar	30/10 Honorar	40/10 Honorar	50/10 Honorar
bis EUR	250,00	110,00	220,00	330,00	440,00	560,00
von EUR	251,00 bis EUR	160,00	330,00	500,00	670,00	840,00
von EUR	501,00 bis EUR	250,00	500,00	750,00	1.010,00	1.260,00
von EUR	1.001,00 bis EUR	330,00	670,00	1.010,00	1.340,00	1.680,00
von EUR	1.501,00 bis EUR	420,00	840,00	1.260,00	1.680,00	2.100,00
von EUR	2.501,00 bis EUR	500,00	1.010,00	1.510,00	2.020,00	2.530,00
von EUR	5.001,00 bis EUR	560,00	1.120,00	1.680,00	2.240,00	2.810,00
von EUR	7.501,00 bis EUR	670,00	1.340,00	2.020,00	2.690,00	3.370,00
von EUR	10.001,00 bis EUR	750,00	1.510,00	2.270,00	3.030,00	3.790,00
von EUR	15.001,00 bis EUR	840,00	1.680,00	2.530,00	3.370,00	4.210,00
von EUR	20.001,00 bis EUR	910,00	1.820,00	2.740,00	3.650,00	4.560,00
von EUR	25.001,00 bis EUR	980,00	1.960,00	2.950,00	3.930,00	4.920,00
von EUR	35.001,00 bis EUR	1.050,00	2.100,00	3.160,00	4.210,00	5.270,00
von EUR	40.001,00 bis EUR	1.180,00	2.360,00	3.540,00	4.720,00	5.900,00
von EUR	50.001,00 bis EUR	1.400,00	2.810,00	4.210,00	5.620,00	7.030,00
von EUR	100.001,00 bis EUR	1.750,00	3.510,00	5.270,00	7.030,00	8.780,00
von EUR	150.001,00 bis EUR	2.100,00	4.210,00	6.320,00	8.430,00	10.540,00
von EUR	200.001,00 bis EUR	2.460,00	4.920,00	7.380,00	9.840,00	12.300,00
von EUR	300.001,00 bis EUR	2.810,00	5.620,00	8.430,00	11.240,00	14.060,00
von EUR	400.001,00 bis EUR	3.370,00	6.740,00	10.120,00	13.490,00	16.870,00
von EUR	500.001,00 bis EUR	3.930,00	7.870,00	11.810,00	15.740,00	19.680,00
von EUR	750.001,00 bis EUR	4.490,00	8.990,00	13.490,00	17.990,00	22.490,00
von EUR	1.000.001,00 bis EUR	5.620,00	11.240,00	16.870,00	22.490,00	28.120,00
von EUR	1.500.001,00 bis EUR	6.740,00	13.490,00	20.240,00	26.990,00	33.740,00
von EUR	2.000.001,00 bis EUR	7.870,00	15.740,00	23.620,00	31.490,00	39.370,00
über je	2.500.000,00 50.000,00	zuzüglich EUR 200,00	400,00	600,00	800,00	840,00

Zwischenwerte sind jeweils rechnerisch zu ermitteln

Honorarsummen bis EUR 2.500,- sind jeweils auf volle 250,- über 2.500,- EUR auf volle EUR 500,- zu runden.

E) Anwendungsgebiete

§ 17

01 Beratung bei Unternehmensgründungen (entsprechend GoG- Grundsätze ordnungsmäßiger Gründungsberatungen VBV)	
<i>Objekt:</i> Summe der geplanten Investitionen einschließlich Betriebsmittel oder durchschnittlicher Planumsatz der ersten drei Jahre	
<i>Honorar:</i>	20/10 bis 40/10
bei mehr als einem Gründer erhöht sich das Honorar wie folgt:	
Zuschlag für den zweiten Gründer	50%
Zuschlag für den dritten Gründer sowie für weitere Gründer	30%
02 Beratung bei Unternehmensübernahmen / MBO- MBIs	
<i>Objekt:</i> Planbilanzsumme (bei Share-Deal) oder: Übernahmepreis sowie zusätzlich Summe der geplanten Investitionen einschließlich Betriebsmittel (bei Asset-Deal)	
<i>Honorar:</i>	30/10 bis 50/10
gegebenenfalls ist die zusätzliche Berechnung einer Gründungs-Beratung gemäß 01 erforderlich	
03 betriebswirtschaftliche Analysen u. Gutachten	
<i>Objekt:</i> Bilanzsumme zuzüglich Jahresumsatz	
<i>Honorar:</i>	10/10 bis 20/10
04 Bewertungen (Sonderfragen)	
<i>Objekt:</i> ermittelter Unternehmenswert	
<i>Honorar:</i>	10/10 bis 30/10
05 Grundstücks- Hausverwaltungen	
<i>Objekt:</i> Brutto- Mieteinnahmen oder Ertragswert	
<i>Honorar:</i>	2,5 % bis 5 %
06 Vermögensverwaltungen /Treuhanderschaften	
a) bei Geschäftsbetrieben	
<i>Objekt:</i> Bilanzsumme	
<i>Honorar:</i>	20/10 bis 40/10
b) in sonstigen Fällen	
<i>Honorar:</i> Wert des Treugutes bzw. der Nachlaßmasse (effektiv) zusätzlich bei Grundbesitz jährlich 3 % vom Ertragswert	3% bis 5%
07 Rentabilitätsberechnungen, Selbstkostenermittlungen etc.	
<i>Objekt:</i> Bilanzsumme zuzüglich Jahresumsatz	
<i>Honorar:</i>	20/10 bis 30/10
08 Betriebsvergleich	
<i>Objekt:</i> wie 07	
<i>Honorar:</i> wie 07	

09 Raterteilung		
	a) innerhalb der eigenen Geschäftsräume Besprechung bis zu 1/2 Stunde, je 1/2 Stunde	50,00 € bis 110,00 €
	Ist mit der Beratung die Ausfertigung eines Schriftsatzes verbunden, je 1/2 Stunde	70,00 € bis 140,00 €
	b) außerhalb der eigenen Geschäftsräume Zuschlag	30%
10 Sanierungs- Konsolidierungsberatungen		
<i>Objekt:</i>	Bilanzsumme zuzüglich Jahresumsatz	
<i>Honorar:</i>		30/10 bis 50/10
11 Unternehmenskauf - M & A (Mergers & Akquisitions) Unternehmenskauf		
<i>Objekt:</i>	Kaufpreis	
<i>Honorar:</i>		3% bis 7 %
12 Nachlaßverwaltung		
<i>Objekt:</i>	Wert der Nachlaßmasse (effektiv)	3% bis 5%
<i>Honorar:</i>	siehe Vermögensverwaltung	
13 Unternehmensliquidation		
<i>Objekt:</i>	Bilanzsumme	
<i>Honorar:</i>		30/10 bis 50/10
14 Sachverständigengutachten (Parteigutachten)		
<i>Objekt:</i>	Zeithonorar je Stunde	
<i>Honorar:</i>		110,00 € bis 210,00 €

Beispiel für Werthonorar:

Existenzgründungsberatung
 1 Gründer
 unterer Schwierigkeitsgrad
 Investitionssumme: 45.000 €
 Werthonorar: 2.500 €

Beispiel für Werthonorar:

Existenzgründungsberatung
 1 Gründer
 mittlerer Schwierigkeitsgrad
 Investitionssumme: 90.000 €
 Werthonorar: 4.250 €

F) Pauschalhonorare

§ 18

Es können auch Pauschalhonorare vereinbart werden. Bei der Festlegung des Pauschalhonorars wird vom Berater der erfahrungsgemäß benötigte Zeitaufwand sowie der Schwierigkeitsgrad des Auftrags geschätzt und dabei der Gegenstandswert berücksichtigt. Bei Existenzgründungsberatungen beeinflusst außerdem die Anzahl der Gründer die Honorarhöhe.

G) Pauschalabkommen

§ 19

Pauschalabkommen umfassen die laufende Betreuung des Auftraggebers in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten entsprechend eines im Vertrag definierten Mengengerüstes.

Hierzu gehören zum Beispiel periodisches operatives bzw. strategisches Controlling, Liquiditäts-, Finanzplanung, Rentabilitätsuntersuchungen, Marktuntersuchungen, Überprüfung der Kalkulationen.

§ 20

Das Honorar für das Pauschalabkommen wird - soweit vertraglich nicht anders vereinbart - im voraus für das kommende Geschäftsjahr festgelegt und ist im voraus halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu entrichten.

§ 21

Das Honorar für das Pauschalabkommen errechnet sich aus einem erfahrungsgemäß erforderlichen Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung des Gegenstandswertes, festgestellt aus der letzten vorliegenden Jahresabschlussbilanz.

§ 22

Voraussetzung für ein Pauschalabkommen ist, dass es vor Beginn der Arbeiten auf mindestens ein Jahr unkündbar abgeschlossen wird. Der Pauschalauftrag ist schriftlich zu bestätigen.

§ 23

Werden neben den vereinbarten pauschal abzugelenden Leistungen zusätzlich Einzelaufträge durchgeführt, so kann auf die o.g. Einzelhonorare ein Abschlag von bis zu 20 % gewährt werden.

Die VBV

Die Vereinigung beratender Betriebs- und Volkswirte (VBV) ist die älteste berufsfachliche Organisation von freiberuflich tätigen Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberatern in der Bundesrepublik Deutschland.

Die VBV ist aus der Gruppe der Freiberufler des Volks- und Betriebswirteverbandes hervorgegangen, der im Jahre 1946 die Nachfolge des im Jahre 1902 gegründeten „Reichsverband Deutscher Volkswirte“ antrat. Gründungstag der VBV ist der 15. März 1947.

Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, die in der VBV Mitglied sein wollen, müssen einen hohen Qualifikationsstand nachweisen, sowie sich den Richtlinien über die Berufsauffassung und Berufsausübung unterwerfen.

In der Satzung heißt es u.a.: „Mitglied kann jeder akademisch vorgebildete Berater sein. In einem Aufnahmeverfahren muss dem Vorstand gegenüber der Nachweis über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Qualifikation zur freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden. Ausnahmen kann die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit zulassen.

Den akademisch vorgebildeten Beratern sind freiberufliche Berater gleichgestellt, die

1. eine mehr als 10-jährige Praxis im Beratungswesen nachweisen können
2. eine von der VBV anerkannte Fachprüfung als Berater bestanden haben und nachweisen können.“

Bundesgeschäftsstelle:

VBV - Vereinigung beratender Betriebs- und Volkswirte e.V.
Holstenstr. 15, 25335 Elmshorn
Tel. 04121 / 25252, Fax: 04121 / 25678

Vorstand: 1. Vorsitzender: Dipl. Volksw. Dr. Riechey
Stellvertr. Vorsitzende: Dipl. Volksw. Müller, Dipl. Betriebsw. Fitz

Die HOBB sind in ihrem Text urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verfasser. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Microverfilmungen und Einspeicherung in elektronische Medien.